

«Fahrausweiskontrolle»

Peter A. studiert im vierten Semester Rechtswissenschaften. Wie jeden Abend nimmt er auch am 15. Oktober 2015 das Tram für den Nachhauseweg bis zum Bahnhof X.-St., um danach mit der S-Bahn an seinen Wohnort W. zu gelangen. Als Peter A. am B-Platz aus dem Tram aussteigen will, wird er von einem guten Dutzend uniformierter sog. Kundenberatern und Kundenberaterinnen der Verkehrsbetriebe der Stadt X. (VBX) in Empfang genommen. Auf dem Trottoir ausserhalb des Fahrzeuges werden sämtliche aussteigende Passagiere von den Kundenberaterinnen und Kundenberatern aufgefordert, einen gültigen Fahrausweis vorzuweisen. Da mehrere Passagiere, die vor Peter A. aus dem Tram ausgestiegen sind, über keinen oder keinen gültigen Fahrausweis verfügen, zieht sich das Prozedere während mehreren Minuten hin. Peter A. weist dabei mehrere Male ruhig, aber bestimmt darauf hin, dass sein Zug in 2 Minuten fahre und er unbedingt nach Hause müsse. Ferner wirft er den Kundenberatern wiederholt in ruhigem Ton vor, deren Verhalten sei „offensichtlich illegal“, denn sie hätten kein Recht, „rechtschaffene Bürger“ wie ihn, die nichts verbrochen hätten, grundlos auf öffentlichem Grund festzuhalten.

Nach gut fünf Minuten gelingt es Peter A. zwar, sein gültiges Generalabonnement vorzuzeigen, das ein Kundenberater als gültig und einwandfrei taxiert. Der betreffende Kundenberater lässt Peter A. aber wissen, dass er solch „ungebührliches Verhalten“ von Fahrgästen aufgrund der neu eingeführten „zero tolerance policy“ der VBX nicht dulden könne. Man werde deshalb die Personalien von Peter A. aufnehmen. Peter A. weigert sich zwar anfänglich, dieses Prozedere über sich ergehen zu lassen, und meint, er werde „einfach selenruhig davon laufen“.

Nachdem ihm der Kundenberater zu verstehen gibt, dass man Peter A. ansonsten mit der Handykamera fotografieren werde und sich vorbehalte, sein Bild zu Fahndungszwecken ins Internet zu stellen, lenkt Peter A. resigniert ein. Ein Kundenberater notiert sich in der Folge den Namen und die Nummer der Identitätskarte von Peter A., sodass dieser knapp 20 Minuten nach seinem Eintreffen an der Tramhalte-stelle zum Bahnhof gehen kann.

In der Folge verpasst er seinen Zug. Er trifft daher mehr als 50 Minuten später als geplant zu Hause ein. Das gemeinsame Nachtessen mit seinen Eltern verpasst er. Zutiefst verärgert setzt er sich vor den Computer und konsultiert neben der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der Bundesverfassung das Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) und die Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11). Er gelangt dabei zur Überzeugung, dass er den Fahrausweis nur während der Dauer der Fahrt aufbewahren müsse und deshalb nicht verpflichtet werden könne, diesen auch ausserhalb des Trams vorzuweisen. Nachdem er bei der zuständigen Stelle den Erlass einer Feststellungsverfügung erwirkt hat, gelangt er an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und schliesslich ans Bundesgericht.

Frage: Wie wird das Bundesgericht – ausschliesslich gestützt auf die Bundesverfassung und die EMRK, unter Berücksichtigung der von Peter A. konsultierten Erlasse (PBG und VPB) – den Fall beurteilen?